

Schlagzeile: **Internationales Komitee vom Roten Kreuz kritisiert Entwicklung bei der Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes**

Fakten:

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) hat die an der Diplomatischen Konferenz zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes (ICC) teilnehmenden Staaten davor gewarnt, ein sog. „opt in / opt out“ bei der Strafbewehrung von Kriegsverbrechen zuzulassen. Ein solches Regime schränke die Effektivität des ICC an entscheidender Stelle ein.

Diese Einschätzung des IKRK zu Beginn der letzten Konferenzwoche erfolgt zu einem Zeitpunkt, an dem die Verhandlungen insbesondere hinsichtlich der Frage der Gerichtsbarkeit des ICC in eine kritische Phase gelangt sind: So ist u.a. noch streitig, ob auch die in einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt begangenen Handlungen von einem ICC verfolgt und abgeurteilt werden können.

Nach bisherigem Verhandlungsstand soll der ICC über drei der sog. Kernverbrechen (Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) Gerichtsbarkeit ausüben; das Verbrechen des Angriffskrieges hingegen bleibt von einer Kodifikation bislang ausgespart.

Kommentar:

Die unterschiedlichen Positionen bezüglich des Umfangs der Gerichtsbarkeit des ICC für Kriegsverbrechen wurden im Laufe der letzten Tage erkennbar: Zunächst hatten sich nur 16 Staaten gegen eine Einbeziehung nicht internationaler bewaffneter Konflikte ausgesprochen. Seitdem jedoch nahm die Zahl derjenigen Staaten zu, die sich gegen eine Berücksichtigung auch solcher Konflikte aussprachen.

Zwar sieht der aktuelle Statutentwurf nunmehr einen Einschluss auch nicht internationaler bewaffneter Konflikte vor. Gleichwohl stellt er im Bereich des internationalen bewaffneten Konfliktes weitaus mehr Handlungen unter Strafe als im Bereich des nicht internationalen bewaffneten Konfliktes. Speziell werden in dem Entwurf eine Reihe der in aktuellen bewaffneten Auseinandersetzungen auftretenden bewaffneten Gruppen nicht ausreichend berücksichtigt.

Neben der Erfassung nicht internationaler bewaffneter Konflikte im Tatbestand des Kriegsverbrechens bleibt die u.a. von der US-amerikanischen Regierungsdelegation aufrechterhaltene Forderung nach einem sog. jeweiligen Staatenzustimmungsregime für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ein Hauptproblem auf der Diplomatischen Konferenz.

Das IKRK erklärte hierzu, eine automatische Zuständigkeit des ICC nicht nur für Völkermord, sondern ebenso für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sei für dessen Effektivität unabdingbar. Zu Recht wies das IKRK in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung des sog. Weltrechtspflegeprinzips hin, das im Interesse der gesamten Menschheit für bestimmte Delikte eine räumlich unbeschränkte Strafbarkeit vorsieht.

Das sog. Weltrechtspflegeprinzip wendet sich an nationale Gerichte, in dem es diese zur Strafverfolgung und Aburteilung ohne Rücksicht auf Tatort und Staatsangehörigkeit des Angeklagten berechtigt bzw. sogar verpflichtet. Aus diesem Grunde könne nur eine unbedingte Zuständigkeit des ICC für Kriegsverbrechen diese Maxime angemessen ergänzen, so das IKRK. Ein sog. Staatenzustimmungsregime hingegen versetze Staaten in die Lage, mutmaßliche Kriegsverbrecher in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht vor einer Strafverfolgung schützen zu können.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich vor dem Beginn der Diplomatischen Konferenz in einem Positionspapier zum einen dahingehend erklärt, sich dafür einzusetzen, „auch Kriegsverbrechen im nicht-internationalen, internen bewaffneten Konflikt (und nicht nur im internationalen bewaffneten Konflikt) im Statut zu erfassen und unter Strafe zu stellen“; zum anderen wolle man Vorschläge ablehnen, „welche die Jurisdiktion des Gerichtshofs völlig vom Belieben der Mitgliedsstaaten abhängig zu machen, etwa das sogenannte ‘Staatenzustimmungsregime für jedes einzelne Verfahren’ oder der zu einer Gerichtsbarkeit ‘à la carte’ führende Ansatz von ‘opt in / opt out’“.

Eine unvollständige Einbeziehung nicht internationaler bewaffneter Konflikte in das Statut würde ebenso wie ein sog. Staatenzustimmungsregime für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit einen Rückschritt nicht nur in der Entwicklung des Völkerstrafrechtes, sondern darüber hinaus auch in der des humanitären Völkerrechtes bedeuten.

Aus diesem Grunde bleibt zu hoffen, daß die deutsche Regierungsdelegation zum Abschluß der Diplomatischen Konferenz noch einmal mit Nachdruck auf die Bedeutung der o.g. „Hauptbausteine“ hinweist und auf ihre Einarbeitung in das Statut hinarbeitet.

Die BO-FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Sascha Rolf Lüder**

Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02 / 28, Telefon (0234) 700-7366

Telefax (0234) 7094-208, e-mail: sascha.r.lueder@rz.ruhr-uni-bochum.de

Nr. 199